

# **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Kraja (Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154) und der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kraja in seiner Sitzung am 16.11.2015 folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Kraja beschlossen:

## **§ 1 Steuerbestand**

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

## **§ 2 Steuerfreiheit**

- (1) Auf schriftlichen Antrag ist steuerfrei das Halten von
  1. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
  2. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
  3. Hunden, die zur Bewachung von Herden mit mehr als 10 Tieren notwendig sind
  4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
  5. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
  6. Hunden in Tierhandlungen.

### § 3

#### Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

### § 4

#### Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist der Zeitraum für die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### § 5

#### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr:

a) für den <b>ersten Hund</b>	24,00 €
b) für den <b>zweiten Hund</b>	36,00 €
c) für jeden <b>weiteren Hund</b>	48,00 €
d) für den <b>ersten gefährlichen Hund</b>	192,00 €
e) für jeden <b>weiteren gefährlichen Hund</b>	384,00 €

Neben einem oder mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1, Buchstabe c) erhoben.
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 3 der Satzung werden Steuerbefreiungen i. S. d. § 2 und Steuerermäßigung i. S. d. §§ 6 und 7 der Satzung nicht gewährt.
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben d) u. e) gelten aufgrund ihrer Züchtungseigenschaften, Rassemerkmale oder ihres Verhaltens die Hunde im

Sinne des § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung. In Zweifelsfällen hat der Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder Kreuzung vorzulegen. Als gefährliche Hunde gelten auch die Hunde, die von der Ordnungsbehörde gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürTierGefG nach Durchführung eines Wesenstest im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
  1. Hunde, die in Einöden gehalten werden
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

## **§ 7 Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 6 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5, Abs. 2, Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung sowie Züchtersteuer (Steuervergünstigungen)**

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiungen, Steuerermäßigung und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn dafür ein Antrag gestellt wird und die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und dies mit geeigneten Unterlagen nachgewiesen wird. Über die Geeignetheit entscheidet die Stadtverwaltung Bleicherode als erfüllende Gemeinde.

- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (4) Die steuerbegünstigenden Tatsachen müssen bei Antragstellung nachgewiesen werden.

## **§ 9**

### **Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres (01.01. des jeweiligen Kalenderjahres) oder während des Kalenderjahres am 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen oder dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist.

## **§ 10**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird jährlich erhoben und ist zum 01.07. des jeweils laufenden Jahres fällig. Hundesteuer ist eine unteilbare Jahressteuer und daher stets in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten wird. Bei einer Neuanmeldung wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Ein erteilter Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines Änderungsbescheides.

## **§ 11**

### **Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei Stadtverwaltung Bleicherode als erfüllende Gemeinde, unter Angabe der Hunderasse und des Alters, anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.  
Gilt der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 Abs. 3, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.
- (2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadtverwaltung Bleicherode als erfüllende Gemeinde eine kostenpflichtige Hundemarke aus. Verloren gegangene Hundemarken können gegen eine Gebühr ersetzt werden.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung Bleicherode als erfüllende Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, bzw. wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadtverwaltung Bleicherode als erfüllende Gemeinde ebenfalls anzuzeigen.

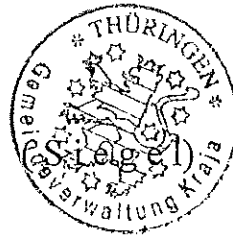
## § 12 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 16 bis 19 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 11 seiner Anzeigepflicht für seinen über 4 Monate alten Hund zur Besteuerung nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 ThürKAG i.V. m. § 16 ThürKAG, nach dieser Bestimmung können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 2 und Abs. 3 ist die Stadtverwaltung Bleicherode als erfüllende Gemeinde.

## § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.01.2001 außer Kraft.

Gemeinde Kraja  
Kraja, den 02.12.2015



*Spieß*

Spieß  
Bürgermeisterin

### Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Kraja sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden beurkundet.

### Bekanntmachungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Kraja geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Kraja (Hundesteuersatzung – Beschluss-Nr.: 21-14/2015 erfolgte gemäß § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 26.11.2015 eingegangen am 30.11.2015 unter AZ 30/092.6.

Gemeinde Kraja  
Kraja, den 02.12.2015



*Spieß*  
Spieß  
Bürgermeisterin

**Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Kraja (Hundesteuersatzung) wird in der Zeit vom 03.12.2015 bis 09.12.2015 ortsüblich (lt. Hauptsatzung) bekannt gemacht.**

**Tag der öffentlichen Bekanntmachung: 10.12.2015**

#### Bekanntmachungsvermerk:

**Verkündungstafeln: lt. Hauptsatzung**

ausgegangen am: 02.12.2015

abzunehmen am: 10.12.2015

abgenommen am: 14.12.2015

Name des Verantwortlichen: Frau Spieß

Unterschrift: \_\_\_\_\_

*Spieß*